

**Nachfolgend aufgeführte Anträge
wurden anlässlich des Bundestages am
18. Juni 2017 in Lübeck angenommen**

Antrag 1

§§ 11 und 24 Spielordnung

§ 11 Absatz 1

- ① Wettbewerbe beginnen am **1.8.** und enden am **31.7.**

§ 24 Absatz 1

- ① Vereinswechsel von Spielern, die im laufenden Wettbewerb eine Teilnahmeberechtigung besaßen, sind nur vom **1.8.** bis 31.1. zulässig. Dies gilt auch für den Wechsel aus einem anderen Basketball-Spielbetrieb zu einem Verein innerhalb des DBB.

Antrag 2

§ 19 Spielordnung

Die Teilnahmeberechtigung ist die Berechtigung eines Spielers, für einen bestimmten Verein am Spielbetrieb teilzunehmen. **Diese Teilnahmeberechtigung steht einer Teilnahmeberechtigung/Spielerlizenz für einen Bundesligisten gleich. Ein Spieler kann nur eine Teilnahmeberechtigung erhalten.**

Antrag 3

§ 30 Spielordnung

- ① Ein Jugendlicher **kann** unter Beachtung der Jugendspielordnung (**JSO**) die Einsatzberechtigung für eine Seniorenmannschaft, **für die er eine Teilnahmeberechtigung besitzt, erhalten. maximal zwei Seniorenmannschaften erhalten. Hierzu zählen auch Einsatzberechtigungen für Bundesligamannschaften.**

- ② ~~In Seniorenmannschaften sind~~ Aushilfeinsätze für Jugendliche **ohne Sonderteilnahmeberechtigung (STB) sind** in der Mannschaft mit der nächst niedrigeren Ordnungszahl zahlenmäßig nicht begrenzt. ~~Aushilfeinsätze sind nicht möglich für Jugendliche, die bereits zwei Einsatzberechtigungen in Seniorenmannschaften haben.~~

⑥ Ein Jugendlicher mit einer gemäß JSO erteilten Sonderteilnahmeberechtigung kann zudem auch eine Einsatzberechtigung für eine Seniorenmannschaft eines weiteren Vereins erhalten. ~~für einen Zweitverein kann in diesem die Einsatzberechtigung nur für eine Mannschaft erlangen.~~ Eine Änderung dieser Einsatzberechtigung ~~und Aushilfeinsätze~~ ist nicht möglich.

④ Ein Jugendlicher mit einer gemäß JSO erteilten Sonderteilnahmeberechtigung ist in keiner Mannschaft zu einem Aushilfeinsatz berechtigt.

⑤ Ein Spieler mit einer Einsatzberechtigung für eine Bundesligamannschaft (Senioren) kann nur eine weitere Einsatzberechtigung erhalten oder besitzen. Besitzt ein Spieler eine Einsatzberechtigung für eine weitere Bundesligamannschaft (Senioren), kann er keine Einsatzberechtigung außerhalb der Bundesligen (Senioren) erhalten oder besitzen. Der DBB hat dem Verein den Verlust einer Einsatzberechtigung mitzuteilen.

Antrag 4

§ 48 Spielordnung

① Wird ein Spieler oder Trainer zu Maßnahmen des DBB abgestellt, so besteht bis zwölf Tage vor dem Spieltermin ein Anspruch auf Spielverlegung für die Stammmannschaft.

② Der Anspruch besteht für einen Jugendlichen ferner für die Mannschaft in der 1. Regionalliga in der er Aushilfsspieler ist, sofern er an mindestens der Hälfte der Spiele dieser Mannschaft teilgenommen hat und sofern er in dieser Mannschaft im Durchschnitt mindestens 15 Minuten Einsatzzeit erhalten hat und sofern der Verlegungsantrag an die Spielleitung sowohl innerhalb der Frist des Absatzes ① wie auch binnen Wochenfrist nach Versand der Einladung gestellt wurde.

Antrag 5

§ 53a Spielordnung

① Die Spielleitung ist berechtigt, einen Verstoß gegen die Sportdisziplin auch dann zu ahnden, wenn dieser auf andere Weise als durch einen Bericht des Schiedsrichters oder Kommissars bekannt wird. Die Ahndung setzt voraus, dass kein Schiedsrichter das Geschehen wahrgenommen hat und somit weder eine positive noch eine negative Tatsachenentscheidung getroffen wurde.

② Die Anzeige des Vorfalls hat der Spielleitung spätestens vor Ablauf des zweiten Tages nach dem Spiel vorzuliegen.

③ Die Vorschriften für Disqualifikationen sind sinngemäß anzuwenden.

Antrag 6

Neue Schiedsrichterordnung

I. Allgemeines und Zuständigkeiten

§ 1

Diese Schiedsrichterordnung regelt das Schiedsrichterwesen im Deutschen Basketball Bund (DBB). Das Schiedsrichterwesen umfasst die Aus- und Fortbildung, den Einsatz und die Führung der Schiedsrichter und Kommissare im DBB und seinen Landesverbänden.

§ 2

① Der DBB regelt und verwaltet das Schiedsrichterwesen im Rahmen dieser Ordnung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die zentrale Verwaltung der Schiedsrichterlizenzen,
- b) die Erstellung von Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien sowie deren Überwachung,
- c) die Erarbeitung von Fachliteratur, Lehrmitteln und Prüfungsfragen,
- d) die ständige Regelinterpretation,
- e) die Zulassung von Schiedsrichterkleidung,
- f) die Auswahl der Schiedsrichter für internationale Einsätze,
- g) die Auswahl, die Fortbildung sowie die Führung der Bundesliga-Schiedsrichter.

② Die Aufgaben des DBB im Rahmen dieser Ordnung werden durch die DBB-Schiedsrichterkommission (SRK) umgesetzt und können delegiert werden.

§ 3

Zur Koordinierung der Strukturen und Maßnahmen des Schiedsrichterwesens beruft der Vorsitzende der SRK jährlich mindestens eine Schiedsrichtertagung ein, zu der die Regionalligen und Landesverbände jeweils einen Vertreter entsenden.

§ 4

Die Landesverbände, deren Zusammenschlüsse und Gliederungen regeln und verwalten für ihren Bereich das Schiedsrichterwesen im Rahmen dieser Ordnung. Sie benennen die hierfür zuständigen Stellen.

II. Lizenzierung der Schiedsrichter

§ 5

① Schiedsrichter ist, wer eine vom DBB erteilte Schiedsrichterlizenz besitzt.

② Eine Schiedsrichterlizenz wird erteilt, wenn die vorgeschriebene Ausbildung und die Prüfung mit Erfolg abgeschlossen wurden.

③ Der DBB entscheidet über die Anerkennung ausländischer Schiedsrichterlizenzen.

- ④ Aufgrund der erteilten Lizenz wird dem Schiedsrichter vom DBB ein Schiedsrichterausweis ausgestellt.
- ⑤ Jeder Schiedsrichter muss Mitglied eines Vereines sein, der einem Landesverband angehört.

§ 6

- ① Der DBB führt eine digitale Schiedsrichterkartei.
- ② Die Landesverbände sind für die ordnungsgemäße Eintragung der Lizenzdaten verantwortlich.
- ③ Der Schiedsrichter ist verpflichtet, Änderungen der Anschrift oder seiner Kommunikationsdaten unverzüglich in der digitalen Schiedsrichterkartei vorzunehmen.
- ④ Der Schiedsrichter hat einen Vereinswechsel sowie alle sonstigen Änderungen, die er nicht selbst vornehmen kann, unverzüglich seinem Landesverband mitzuteilen, der die Änderung in der Schiedsrichterkartei vornimmt. Bei einem Wechsel zu einem Verein eines anderen Landesverbandes ist der Wechsel auch dem neuen Landesverband mitzuteilen.

§ 7

- ① Die Schiedsrichterlizenz ist für die Dauer eines Wettbewerbs gültig und wird jährlich vom zuständigen Landesverband verlängert. Die Verlängerung wird in die digitale Schiedsrichterkartei eingetragen.
- ② Voraussetzung für die Verlängerung der Schiedsrichterlizenz ist die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme. Die Landesverbände können zusätzliche Voraussetzungen für die Verlängerung der Schiedsrichterlizenz festlegen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der zuständige Landesverband eine Ausnahme zulassen.
- ③ Eine nicht verlängerte Schiedsrichterlizenz ruht. Eine ruhende Lizenz berechtigt nicht zur Leitung von Basketballspielen.
- ④ Die Landesverbände legen die Voraussetzungen sowohl für das Wiederaufleben als auch für den Verfall einer Lizenz fest.

§ 8

- ① Die Schiedsrichterlizenz ist in fünf Lizenzstufen unterteilt.
- ② Inhalte und Umfang der Ausbildung für die einzelnen Lizenzstufen werden vom DBB festgelegt und in den Ausbildungsrichtlinien für Schiedsrichter veröffentlicht.
- ③ Die Ausbildung der Schiedsrichter erfolgt grundsätzlich durch Lehrkräfte, die hierfür ausgebildet und vom DBB lizenziert sind.

- ④ Es gibt folgende Lizenzstufen:
 - Lizenzstufe E (Grundausbildung),
 - Lizenzstufe D (vollständige Ausbildung),
 - Lizenzstufe C (vertiefte Ausbildung),
 - Lizenzstufe B (Einführung in den Leistungssport),
 - Lizenzstufe A (Ausbildung zum Spitzenschiedsrichter).
- ⑤ Die Prüfungen werden nach den DBB-Prüfungsrichtlinien für Schiedsrichter vorgenommen.
- ⑥ Die Ausbildung für die Lizenzstufen A und B ist Aufgabe des DBB; für die Lizenzstufen C, D und E sind die Landesverbände zuständig.

III. Schiedsrichterkader und Fortbildungen

§ 9

- ① Ein Schiedsrichterkader ist eine Gruppe von Schiedsrichtern, die von der zuständigen Stelle des Schiedsrichterwesens für bestimmte Spielklassen benannt wird.
- ② In einen Schiedsrichterkader kann grundsätzlich nur berufen werden, wer die für den Kader vorgeschriebene Ausbildung absolviert hat:
 - Bundesligen: Lizenzstufe A
 - 1. Regionalliga: Lizenzstufe B
 - 2. Regionalliga, Oberligen bzw. höchste Landesverbandsligen: Lizenzstufe C

In Ausnahmefällen kann ein Schiedsrichter befristet einem Kader angehören, wenn er die erforderliche Ausbildung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen hat.

- ③ Die zuständige Stelle des Schiedsrichterwesens kann die Zugehörigkeit zu einem Kader von Bedingungen, wie zum Beispiel der Teilnahme an Fortbildungen, Regel- und Fitnesstests, abhängig machen.
- ④ Die Aufnahme in einen höheren Kader sowie der Verbleib in einem Kader sind unter anderem von der Leistung des Schiedsrichters, seiner Einsatzbereitschaft, seiner Teamfähigkeit sowie seiner Loyalität gegenüber dem Schiedsrichterwesen abhängig. Diese Personalentscheidung ist von einem Fachgremium aus mindestens drei Personen zu treffen, die von der zuständigen Stelle des Schiedsrichterwesens benannt werden.

§ 10

- ① Jeder Schiedsrichter muss regelmäßig an den von zuständiger Stelle festgelegten Fortbildungen seines Kadern teilnehmen. Der DBB kann Inhalte für die Fortbildung festlegen.
- ② Die Fortbildung der Bundesliga-Kader ist Aufgabe des DBB.
- ③ Die Fortbildung der nicht für einen Bundesligakader benannten Schiedsrichter ist Aufgabe der Landesverbände, ihrer Zusammenschlüsse und Gliederungen.

④ Fortbildungslehrgänge entbinden den Schiedsrichter nicht von der Verpflichtung, sich über Änderungen und neue Auslegungen der Spielregeln zu informieren.

IV. Schiedsrichtereinsatz

§ 11

① Die Einteilung der Schiedsrichter zu den Spielen der Bundesligen und der Wettbewerbe des DBB ist Aufgabe des DBB.

② Die Einteilung der Schiedsrichter zu den Spielen der Regionalligen ist Aufgabe der Schiedsrichterinstanzen der Regionalligen.

③ Die Einteilung der Schiedsrichter zu den Spielen der übrigen Wettbewerbe ist Aufgabe der Landesverbände, ihrer Zusammenschlüsse bzw. ihrer Gliederungen.

§ 12

Die Einteilung der Schiedsrichter beinhaltet die Ansetzung, Umbesetzung und Absetzung der Schiedsrichter zu einem Spiel. Es bedarf keiner Begründung.

§ 13

① Die Lizenzstufe E berechtigt zur Leitung von Spielen der untersten Spielklassen, die vom zuständigen Landesverband definiert werden. Jugendliche Schiedsrichter der Lizenzstufe E sollen nur zu Spielen in ihrer nächst höheren Altersklasse oder jünger angesetzt werden.

② Schiedsrichter der Lizenzstufe D dürfen zu Spielen unterhalb der Oberliga angesetzt werden.

③ Landesverbände und ihre Gliederungen können Vereine beauftragen, zu bestimmten Wettbewerben oder Spielen Schiedsrichter anzusetzen.

④ Angesetzte Schiedsrichter sollen grundsätzlich keinem am Spiel beteiligten Verein angehören.

⑤ Landesverbände und ihre Gliederungen können für bestimmte Wettbewerbe regeln, dass die Schiedsrichter von einem oder beiden am Spiel beteiligten Vereinen gestellt werden.

§ 14

Für Schiedsrichter besteht kein Rechtsanspruch auf Ansetzungen.

V. Spielbetrieb

§ 15

Der Schiedsrichter ist verpflichtet, bei einem Einsatz seinen Schiedsrichterausweis mitzuführen. Er hat diesen auf Verlangen eines Trainers vorzulegen.

§ 16

Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die vom DBB zugelassene Schiedsrichterkleidung zu tragen. Die Werbung auf der Schiedsrichterkleidung regelt der für den Wettbewerb zuständige Veranstalter.

§ 17

- ❶ Ein Schiedsrichter ist verpflichtet, alle Spiele zu leiten, für die ihm von zuständiger Stelle ein Auftrag erteilt wird.
- ❷ Ein Schiedsrichter kann einen Spielauftrag zurückgeben, wenn er diesen nicht wahrnehmen kann. Die Gründe sind bei der Rückgabe zu nennen. Die Rückgabe hat unverzüglich nach Eingang des Spielauftrages bzw. nach Kenntnis des Hinderungsgrundes zu erfolgen. Unterhalb der Bundesliga kann der Veranstalter abweichende Regelungen treffen.
- ❸ Fühlt ein Schiedsrichter sich einer Mannschaft gegenüber befangen, so hat er dies der zuständigen Schiedsrichtereinsatzstelle unverzüglich mitzuteilen.
- ❹ Ein am Spiel beteiligter Verein kann Schiedsrichter nicht ablehnen. Er kann jedoch auf seine Kosten die Entsendung eines Schiedsrichterbeobachters beantragen.

§ 18

- ❶ Ein Schiedsrichter hat Anspruch auf Honorar und Auslagenersatz. Diese sind vor dem Spiel unaufgefordert zu zahlen, es sei denn, der für den Wettbewerb zuständige Veranstalter regelt dies anders.
- ❷ Die Höhe der Honorare und Auslagen regelt der für den Wettbewerb zuständige Veranstalter.
- ❸ Fällt ein Spiel ohne Verschulden des Schiedsrichters aus, stehen ihm Honorar und Auslagenersatz zu, wenn er einsatzbereit erschienen ist oder die Anreise angetreten hat.

VI. Ethik

§ 19

- ❶ Schiedsrichtern ist es nicht gestattet, von Vereinsvertretern oder Dritten Zahlungen, Geschenke oder andere Zuwendungen anzunehmen. Verpflegung in angemessenem Umfang ist hiervon ausgenommen.
- ❷ Jeglicher Versuch von Vereinsvertretern oder Dritten, durch Drohungen oder die Gewährung bzw. das Angebot von Vorteilen Einfluss zu nehmen, ist unverzüglich der zuständigen Einsatzleitung melden.
- ❸ Schiedsrichter sind verpflichtet, alle am Spiel beteiligten Personen mit dem erforderlichen Respekt zu behandeln. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz sind zu achten, und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, darf ausgeübt werden. Dies gilt im Besonderen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

- ④ Schiedsrichter sind verpflichtet, das Ansehen der Schiedsrichter und des Schiedsrichterwesens durch zurückhaltendes Auftreten und angemessene Wortwahl in der Öffentlichkeit und in allen Medien zu wahren.
- ⑤ Schiedsrichter dürfen nicht an Sportwetten auf Basketballspiele teilnehmen.

VII. Kommissare

§ 20

- ① Der Kommissar ist der offizielle Vertreter des DBB bzw. des Veranstalters eines Wettbewerbs bei Spielen dieses Wettbewerbs. Er ist beauftragt, die Durchführung eines Spiels zu kontrollieren und zu überwachen.
- ② Der Kommissar wird vom DBB-Präsidium ernannt und abberufen.
- ③ Zum Kommissar kann berufen werden, wer das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- ④ Der Kommissar scheidet mit dem Ende des Wettbewerbs aus, in dem er sein 70. Lebensjahr vollendet.
- ⑤ Die Aufgaben und Befugnisse des Kommissars ergeben sich aus den Spielregeln, dem Statut für Kommissare des DBB und den Richtlinien des Veranstalters.
- ⑥ Im Übrigen gelten alle Bestimmungen für Schiedsrichter in dieser Ordnung sinngemäß auch für Kommissare.

VIII. Strafen

§ 21

- ① Schiedsrichter können bestraft werden, wenn sie gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen und dies zu vertreten haben. Hierzu gehören insbesondere folgende Verstöße:
 - a) Fehlender Schiedsrichterausweis bei einem Spiel,
 - b) Tragen von nicht zugelassener Schiedsrichterkleidung,
 - c) Nichterfüllen eines Spielauftrags,
 - d) Verspätetes Antreten zu einem Spiel,
 - e) Falsche Abrechnung von Honorar und/oder Reisekosten,
 - f) Fehlende/verspätete Anzeige von Änderungen der Anschrift, der Kommunikationsdaten oder der Vereinszugehörigkeit,
 - g) Unbegründete oder verspätete Rückgabe eines Spielauftrags,
 - h) Veröffentlichung von Interna aus dem Schiedsrichterbereich,
 - i) Missbrauch des Schiedsrichterausweises,
 - j) Annahme von Zahlungen/Geschenken/Zuwendungen,
 - k) Wetten auf Basketballspiele,
 - l) Fehlende Meldung von Korruptionsversuchen oder Drohungen,
 - m) Verletzung der Regeln über Gewalt und unangemessene Nähe,
 - n) Schädigung des Ansehens des Schiedsrichterwesens oder von Schiedsrichtern,
 - o) Verletzung des Respekts gegenüber am Spiel beteiligten Personen.

- ② Verstöße nach Absatz ① a) bis e) sowie andere Verstöße gegen die Spielregeln, Ordnungen und Ausschreibungen mit Auswirkung auf den Spielbetrieb werden durch die Spielleitung bestraft.
- ③ Alle anderen Verstöße werden durch die zuständige Stelle des Schiedsrichterwesens als Vorinstanz bestraft.

§ 22

- ① Mögliche Strafen ergeben sich aus der Rechtsordnung und den Strafenkatalogen des DBB, der Landesverbände und der Veranstalter. Insbesondere können folgende Strafen ausgesprochen werden:
 - a) Verwarnung,
 - b) Geld- oder Ordnungsstrafe,
 - c) Suspendierung,
 - d) Lizenzentzug.
- ② Eine Suspendierung kann nur von der für den Kader des Schiedsrichters zuständigen Stelle ausgesprochen werden.
- ③ Bei besonders schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen diese Ordnung, insbesondere Verstößen nach § 21 Absatz ① i) bis o) kann durch die DBB-Schiedsrichterkommission oder den Landesverband ein Verfahren auf Lizenzentzug eingeleitet werden.
- ④ Zuständig für das Verfahren zum Lizenzentzug ist das DBB-Präsidium.

- Ende der Schiedsrichterordnung -

Antrag 7

Ehrenordnung

§ 1

Der DBB verleiht folgende Ehrungen:

an Personen

- a) Medaillen für Deutsche Meisterschaften
- b) Silbernes Ehrenzeichen
- c) Goldenes Ehrenzeichen
- d) Ehrengabe des Präsidiums
- e) Ehrenring
- f) Titel „Ehrenspielführer“
- g) Titel „Ehrenpräsident“
- h) **Titel „Ehrenmitglied“**

Die Ehrentitel nach § 1 Satz 1 Buchstaben f) und g) werden in männlicher und weiblicher Form verliehen.

an Organisationen

- i) **Ehrengabe des Präsidiums**
- j) **Ehrenschild**
- k) **Ehrenschild mit Kranz**

an Mannschaften

- l) **Goldener Basketball**

§ 2 Medaillen

In jedem Spieljahr **werden jedem Mitglied der Mannschaft des Deutschen Meisters und des Deutschen Vizemeisters Gold- bzw. Silbermedaillen verliehen. Dies gilt für alle Altersklassen.**

Pro Mannschaft werden maximal 24 Personen ausgezeichnet.

In jedem Spieljahr wird jedes Mitglied der Mannschaft des Deutschen Meisters 3x3 geehrt. Über die Form entscheidet das Präsidium.

§ 7 Ehrung von Nationalspielern/ Ehrenspielführer

Das Präsidium kann **langjährige Nationalspieler ehren. Besonders verdiente Nationalspieler können durch das Präsidium zum „Ehrenspielführer“ ernannt werden.**

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

Der Bundestag **kann besonders verdiente Personen zum „Ehrenmitglied des Deutschen Basketball Bundes e. V.“ ernennen. Antragsteller kann nur das Präsidium sein.**

Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste vom DBB zu vergebende Ehrung an natürliche Personen.

§ 10 Ehrenschild / **Ehrenschild** mit Kranz

Den Ehrenschild verleiht das Präsidium an Landesverbände, deren Untergliederungen oder Vereine, die mindestens 50 Jahre nachhaltig den Basketballsport gepflegt haben. Antragsteller können das Präsidium oder ein Landesverband sein.

Den Ehrenschild mit Kranz verleiht das Präsidium an Landesverbände, deren Untergliederungen oder Vereine, die mindestens 75 Jahre nachhaltig den Basketballsport gepflegt haben. Antragsteller können das Präsidium oder ein Landesverband sein.

§ 11 Goldener Basketball

Für herausragende Erfolge auf nationaler **oder** internationaler Ebene verleiht das DBB-Präsidium an die jeweilige Mannschaft den „**Goldenen Basketball**“. **Beteiligte Personen erhalten eine kleinere Ausführung des „Goldenen Basketballs“.**

§ 13 Ehrenrat

Der Bundestag wählt für die Dauer von vier Jahren einen Ehrenrat, der aus fünf Persönlichkeiten besteht. Diese dürfen nicht dem **stimmberechtigten** Präsidium angehören.

Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.

Der Ehrenrat entscheidet abschließend über Anträge auf Entzug einer Ehrung sowie in Ehrungs- und Schlichtungsverfahren, sofern keine ausschließliche Zuständigkeit nach DBB-Rechtsordnung gegeben ist.

Antrag 8

§ 4 Absatz 1 Rechtsordnung

❶ Die Vereinbarkeit von Bestimmungen mit höherrangigen Vorschriften kann in einem gesonderten Verfahren überprüft werden.

Zuständig in diesem Normenkontrollverfahren sind:

1. bei Normen eines LV oder seiner Gliederungen:
 - a) in erster Instanz der LV-RA,
 - b) in zweiter Instanz der DBB-RA;
2. bei Normen eines Regionalzusammenschlusses:
 - a) in erster Instanz dessen Rechtsausschuss,
 - c) in zweiter Instanz der DBB-RA;
3. bei Bundesnormen:
der DBB-RA.

Ein Normenkontrollverfahren ist unzulässig, wenn seit Erlass der Norm drei Monate vergangen sind.

Antrag 10

§ 18 Absätze 3 bis 7 (neu) Rechtsordnung

❷ Ein Antrag wegen Untätigkeit der zuständigen Stelle ist erst zulässig, nachdem zuvor bei der zuständigen Stelle ein Tätigwerden beantragt wurde und diese nicht innerhalb von drei Wochen eine Entscheidung getroffen hat.

Absatz 3 (alt) wird Absatz 4 (neu)

❸ Fristen beginnen mit dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens eines Protestgrundes bzw. dem Zugang der anzufechtenden Entscheidung.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Bei der Berechnung einer Frist, die nach Stunden bestimmt ist, werden Sonntage, allgemeine Feiertage und Sonnabende nicht mitgerechnet.

Absatz 4 (alt) wird Absatz 5 (neu)

⊕ Bei Versäumnis einer Frist ist der Protest oder das Rechtsmittel ohne Sachprüfung als unzulässig zu verwerfen. Dies gilt auch bei der Verletzung der Formvorschriften, sofern trotz einer Aufforderung die Mängel nicht innerhalb einer gesetzten Nachfrist behoben sind. Ist die angerufene Instanz unzuständig, ist das Verfahren an die zuständige Instanz zu verweisen.

Absatz 5 (alt) wird Absatz 6 (neu)

⊖ Gegen Geld- und Ordnungsstrafen oder andere Belastungen bis zu 260 Euro ist eine Revision nicht zulässig.

Absatz 6 (alt) wird Absatz 7 (neu)

⦿ Ein auf die Entscheidung über Kosten und Gebühren (§§ 27 und 28) beschränktes Rechtsmittel ist unzulässig.

Dringlichkeitsantrag 1

§§ 31b und 31c Spielordnung

Einführung zum Wettbewerb 2018/2019

§ 31b

Ⓚ In einem Spiel der 1. Regionalliga der Herren sind pro Mannschaft mindestens drei Local Player auf dem Spielbericht einzutragen.

Ⓛ In einem Spiel der 1. Regionalliga der Herren müssen pro Mannschaft mindestens zwei Local Player zu jeder Zeit Spieler gemäß Art. d. Regeln 4.2.2¹ sein. Stehen keine entsprechenden Spieler mehr zur Verfügung, ist das Spiel mit vier oder weniger Spielern fortzusetzen. Gegen den Trainer der Mannschaft ist ein technisches Foul (B-Foul) zu verhängen, wenn gegen die Regelung bei laufender Spieluhr verstoßen wird.

Ⓜ Ein Spieler ist Local Player, wenn er a) dem U23-Jahrgang oder einem jüngeren Jahrgang angehört und wenn er b) während seiner Zugehörigkeit zu den U14- bis U19-Jahrgängen (jeweils einschließlich) mindestens drei Jahre eine Teilnahmeberechtigung in Deutschland besaß.

1

Artikel 4.2.2

Während der Spielzeit sind 5 Spieler jeder Mannschaft auf dem Spielfeld und können ausgewechselt werden.

§ 31c

① Nimmt ein Verein am Wettbewerb der 1. Regionalliga der Herren teil, so hat er den Nachweis zu führen, dass er am 28.02. mit mindestens je einer männlichen Jugendmannschaft der Altersklassen U18, U16, U14 sowie U12 oder jünger am Jugendspielbetrieb teilgenommen hat. Ferner hat er den Nachweis zu führen, dass er am 28.2. Schul-Arbeitsgemeinschaften (SAG) an mindestens zwei verschiedenen Grundschulen betreut hat.

② Der Nachweis teilnehmender Jugendmannschaften kann grundsätzlich nur durch eigene männliche oder gemischte Mannschaften erbracht werden, die an ihrem Wettbewerb ab dem ersten Spieltag teilgenommen haben. Der Nachweis einer betreuten SAG gilt nur als erbracht, wenn die SAG spätestens ab der ersten Woche nach Ende der Herbstferien sowie mindestens mit 90 Minuten Dauer pro Schulwoche durchgeführt wurde.

③ Der Nachweis kann für den U18-Wettbewerb durch eine NBBL-Mannschaft bzw. für den U16-Wettbewerb durch eine JBBL-Mannschaft erbracht werden. Ist der Regionalligist einer der Lizenzinhaber für eine Jugendbundesliga-Mannschaft, die in Kooperation von mehreren Vereinen betrieben wird, so ist diese Mannschaft eine eigene Mannschaft gemäß Satz 1.

④ Verstößt ein Verein, der am Wettbewerb der 1. Regionalliga der Herren teilnimmt, gegen die aus den Absätzen ① bis ③ resultierenden Pflichten, so werden seiner Mannschaft für jede fehlende Jugendmannschaft sowie für jede fehlende SAG je drei Wertungspunkte abgezogen.

Dringlichkeitsantrag 2

§ 8 Rechtsordnung

Entscheidungen der Vorinstanz und der Rechtsinstanzen erfolgen nach Lage der Akten ohne mündliche Verhandlung, es sei denn, die Vorinstanz oder der Vorsitzende der Rechtsinstanz ordnen sie an ~~oder ein Beteiligter beantragt sie~~. **In Verfahren vor einer Rechtsinstanz kann eine mündliche Verhandlung durch einen Beteiligten beantragt werden.** Die mündliche Verhandlung ist von der Einzahlung eines Vorschusses abhängig. Die Höhe bestimmt der Vorsitzende.

Dringlich- keitsantrag 3

§ 9 Absatz 1 Rechtsordnung

① Alle instanzabschließenden Entscheidungen sind – **sofern sie eine Sperre oder Spielverlust zum Gegenstand haben** - innerhalb einer Frist von einem Monat zu treffen. **Alle anderen instanzabschließenden Entscheidungen sind innerhalb einer Frist von drei Monaten zu treffen. Die Entscheidungen sind** den Beteiligten mit den Gründen schriftlich bekannt zu machen. Wird innerhalb dieser Frist keine Entscheidung getroffen, hat auf Antrag eines Beteiligten binnen zwei Wochen eine mündliche Verhandlung stattzufinden, falls nicht bis dahin die instanzabschließende Entscheidung ergeht. Die Kosten dieser mündlichen Verhandlung gehen zu Lasten des Trägers der Instanz.

Dringlich- keitsantrag 4

§ 10 Absatz 1 Rechtsordnung

① In allen Verfahren ist den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hierbei sind Erklärungsfristen zu setzen. In Verfahren bei der Vorinstanz ist die Anhörung der Beteiligten entbehrlich, wenn nicht zu erwarten ist, dass die Anhörung wesentliche neue Erkenntnisse hervorbringen wird und **es sich um eine Spielverlustwertung wegen Einsatz eines nicht teilnahme-, einsatz- oder spielberechtigten Spielers handelt. Wird lediglich eine Geldbuße von bis zu 104 Euro verhängt, so ist die Anhörung in Verfahren bei der Vorinstanz ebenfalls entbehrlich.**